DIE STADT
WENDLINGEN AM NECKAR.

Bebauungsplan "Mittel- und Wasenwiesen" - 7. Änderung, im Bereich Lauter, Wehr-, Kirchheimer-, Ulmer-, Mörike-, Ulmer-, Trauben-, Brücken-, Hölderlin-, Fabrikstraße und Lauter

Satzung der Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO,

Planbereich 06/11.

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB (Fassung vom 18.08.2009)

1. Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) zuletzt geändert am 25.04.2007 (GBl. S. 252),
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

2. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden in seinem Geltungsbereich folgende planungsrechtliche Festsetzungen und die Örtlichen Bauvorschriften ungültig:

- Bebauungsplan "Mittel- und Wasenwiesen" mit Ergänzung bzw. Änderung vom 22.01.1968, Planbereich 06, rechtsgültig seit 25.05.1968/15.02.1969
- Bebauungsplan "Mittel- und Wasenwiesen", 2. Änderung im Bereich Johannesstraße - Christofstraße und Alleenstraße rechtsgültig seit 15.05.1975
- Bebauungsplan "Mittel- und Wasenwiesen", 3. Änderung im Bereich Brückenstraße - Kirchheimer Straße - Küferstraße und Traubenstraße rechtsgültig seit 25.11.1983

3. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 (1) BauGB

- In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

3.1 Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO

3.1.1 WA = Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO

Die ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe gemäß § 4 (3) 4 BauNVO sowie Tankstellen gemäß § 4 (3) 5 BauNVO sind gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans.

3.1.2 MI = Mischgebiete § 6 BauNVO

Die gemäß § 6 (2) 6 BauNVO zulässigen Gartenbaubetriebe und die gemäß § 6 (2) 7 BauNVO zulässigen Tankstellen sowie die gemäß § 6 (2) 8 BauNVO zulässigen Vergnügungsstätten sind gemäß § 1 (5) BauNVO nicht zulässig. Die gemäß § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind gemäß § 1 (6) 1 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans. Somit sind Vergnügungsstätten generell nicht zulässig.

3.2 Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO

3.2.1 Grundflächenzahl (GRZ) § 19 BauNVO laut Planeinschrieb als Höchstgrenze.

3.2.2 Höhe der baulichen Anlagen § 9 (1) und (2) BauGB, § 16 (2) 4 und (4) BauNVO, § 18 BauNVO.

In dem MI-Gebiet sind die Wandhöhen (WH) als Unter- und Obergrenzen und im südwestlichen Bereich mit einer Untergrenze sowie die Firsthöhen (FH) als Obergrenzen festgesetzt.

In den WA-Gebieten sind die Wandhöhen (WH) und Firsthöhen (FH) als Obergrenzen festgesetzt.

Bei Flachdachgebäuden wird die Gebäudehöhe (GbH) gemessen zwischen der Bezugshöhe (siehe 3.2.3) und dem oberen Bezugspunkt, der durch die Oberkante des Gebäudes (Attika bei Flachdachgebäuden und "First") bestimmt wird.

Bei Sattel- und Walmdachgebäuden werden die im Plan eingetragenen Wandhöhen (WH) von der festgelegten Bezugshöhe (siehe 3.2.3) bis Schnittkante Außenwand Dachhaut und die Firsthöhen (FH) bis zur Oberkante First gemessen.

Aufbauten für technische Einrichtungen sowie Treppenhäuser bleiben bei den festgesetzten Gebäudehöhen unberücksichtigt. Ein Überschreiten der festgesetzten Wandhöhe (WH) ist im Bereich von Querbauten (vgl. 4.1.3) zulässig.

3.2.3 Bezugshöhe, Höhenlage der baulichen Anlagen § 9 (3) BauGB

Die im Plan eingetragenen Gebäudehöhen als Wandhöhen (WH) und Firsthöhen (FH) werden bezogen auf die Höhe der Fahrbahnoberkante (Bezugshöhe) der Erschließungstrasse jeweils rechtwinklig zur Straßenachse bei der halben Gebäudelänge gemessen festgesetzt. Bei Baugrundstücken, die an zwei öffentliche Straßenräume mit unterschiedlicher Höhenlage angrenzen, ist die im Plan eingetragene Seite der Bezugshöhe maßgebend.

3.2.4 Höhenlage des Geländes § 9 (3) BauGB

Das geplante Gelände darf max. 0.5 m über oder unter der festgelegten Bezugshöhe (vgl. 3.2.3) liegen, ausgenommen hiervon sind die Zufahrten zu Tiefgaragen.

3.3 Bauweise § 9 (1) 2 BauGB

3.3.1 o = offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO,

3.3.2 a = abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO.

Die abweichende Bauweise (a) ist im Sinne der offenen Bauweise festgesetzt mit der Maßgabe, dass die Gebäudelänge 25 m nicht überschreiten darf.

3.4 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Die Stellung der baulichen Anlagen wird parallel zu der im Lageplan dargestellten Firstrichtung festgesetzt.

3.5 Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) 2 BauGB und § 23 (3) BauNVO

Die im Plan eingetragenen Baugrenzen gelten nur für die oberirdischen Anlagen.

3.6 Nebenanlagen § 9 (1) 4 BauGB, § 14 (1) und § 23 (5) BauNVO

Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sofern diese Nebenanlagen Gebäude sind, ist auf jedem Grundstück mit einem Wohngebäude nur ein Nebengebäude bis max. 40 cbm umbauten Raumes zulässig.

3.7 Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BauGB, § 12 (6) BauNVO und § 23 (5) BauNVO

Zwischen öffentlichem Straßenraum und Baugrenze (Vorgartenbereich) sind oberirdische Garagen nicht zulässig. Überdachte Stellplätze sind im Vorgartenbereich zulässig, sofern mit

dem Dach bzw. der Attika ein Abstand von mindestens 1 m und mit dem senkrechten Balken ein Abstand von mindestens 1,50 m zum öffentlichen Gehweg bzw. Straßenraum eingehalten wird. Auf den übrigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind oberirdische Garagen und überdachte Sellplätze als Ausnahme zulässig, sofern das Dach extensiv begrünt wird.

3.8 Flächen für Pflanzgebote und Pflanzbindungen § 9 (1) 10, 20, 25 a und b BauGB

3.8.1 Pflanzgebote für flächenhafte Anpflanzungen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, außer den notwendigen Zugangsflächen und Terrassen, sind zu begrünen und dauerhaft zu pflegen. Es sind heimische standortgerechte Gehölze zu verwenden.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegende Tiefgaragen sind mit einer Erdüberdeckung von mind. 40 cm zu versehen und intensiv zu begrünen. Auf der Tiefgarage ist die Mindestüberdeckung für Baumstandorte auf 80 cm zu erhöhen.

3.8.2 Je angefangene 200 m^2 der Grundstücksfläche ist mindestens ein mittelgroßkronigen Laubbaum (Stammumfang 18 cm) zu pflanzen, dauernd zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die vorhandenen Bäume werden angerechnet.

3.8.3 Dachbegrünung

Die Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10° Dachneigung der Gebäude sind extensiv zu begrünen, Mindestaufbau in Einschichtbauweise von mindestens 8 cm. Ausgenommen hiervon sind Dachterrassen und Dachflächen für Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung. Garagenflachdächer (außer Carports) sind extensiv zu begrünen.

Carports und Pergolen auch über Tiefgaragen-Rampen sind mit Kletterpflanzen zu begrünen. Sämtliche Bepflanzungen sind dauernd zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

3.9 Vorkehrungen zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) 24 BauGB) auf den Grundstücken entlang der Ulmer Straße (L 1200)

3.9.1 Die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung gemäß der DIN 18005 von tags 55 dB (A), nachts 45 dB (A) werden bei den Gebäuden entlang der Ulmer Straße (L 1200) - überschritten (vgl. Ziffer 5.1 – Schalltechnische Untersuchungen).
Bei der Bebauung sind als Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen bauliche Maßnahmen, z.B. Schallschutzfenster, Schallschutzwände, Orientierung der Aufenthaltsräume zu treffen.

3.9.2 An der zur Ulmer Straße (L 1200) hingewandten Gebäudeseiten sind Überschreitungen der Orientierungswerte (ab Lärmpegelbereich III) zu verzeichnen.
Angesichts der Überschreitungen der Orientierungswerte im Nahbereich der Ulmer Straße und der üblichen Orientierung der Wohnräume und Gärten in südlicher Richtung wird die Ausbildung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen zur Verbesserung der Wohnqualität empfohlen. Ein hoher Stellenwert kommt auch dem Aufenthalt in den Freibereichen zu.

3.9.3 Entsprechend der Bekanntmachung des Innenministeriums muss der Nachweis der Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegen Außenlärm bei Wohnnutzung ab dem Lärmpegelbereich III, an allen dem ständigen Aufenthalt dienenden Räumen (Wohn- Schlaf- und Kinderzimmer), der erforderliche Lärmschutz durch passive Maßnahmen erbracht und nachgewiesen werden. Bei Büronutzung gilt dies ab dem Lärmpegelbereich IV.
Da Schallschutzfenster nur in geschlossenem Zustand wirksam sind, ist vor allem für Schlaf- und Kinderzimmer eine zusätzliche Zwangslüftung einzubauen, sofern keine Lüftung über lärmabgewandten Gebäudeseiten erfolgen kann. Die Außenbauteile (Wand, Dach, Fenster) sind entsprechend den jeweiligen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 (6) auszubilden.
Der Nachweis der Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen nach DIN 4109 ist im Baurechtsverfahren gegenüber der Baurechtsbehörde zu erbringen.

3.9.4 Auf die Erfüllung der Festsetzung Ziffer 3.9.3 kann allenfalls verzichtet werden, wenn durch die Anlegung der Grundrisse dies nicht erforderlich wird.

3.9.5 Zum Schutz der Freibereiche (Erdgeschossniveau) sind in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche lärmabsorbierende Lärmschutzwände bis 3,0 m Höhe zulässig. Diese muss zum öffentlichen Straßenraum hin begrünt und der Mindestabstand von 0,5 m muss eingehalten werden.

4. Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften § 74 LBO (Fassung vom 18.08.2009)

4.1 Gestaltung baulicher Anlagen § 74 (1) 1 LBO

4.1.1 Die in der Planzeichnung eingetragenen Dachformen und Dachneigungen sind mit dem Hauptdach einzuhalten.

4.1.2 Dachgestaltung, Dachaufbauten, Dacheinschnitten

Auf einer Dachseite sind entweder nur Dachaufbauten in einer Gaubenart oder nur Dacheinschnitte zulässig. Dachaufbauten sind nur im 1. DG bis zu $^2/_3$ der Dachlänge auf dem Dach des Hauptgebäudes zulässig. Die Dachaufbauten bzw. Dacheinschnitten sind zur Außenwand um eine Wandstärke zu versetzen. Zum Ortgang ist ein waagrecht gemessener Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten.

4.1.3 Querbauten

Die unter 3.2.2 zulässigen Querbauten dürfen die festgelegte Wandhöhe um maximal 2,0 m überschreiten. Querbauten sind bis zu der $^1/_3$ Gebäudelänge zulässig. Der First muss senkrecht gemessen mindestens 0,4 m unter dem First des Hauptgebäudes sein. Zwischen den Querbauten / Dachaufbauten ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

4.1.4 Auf jeder Gebäudeseite darf die Gesamtlänge von Dachaufbauten bzw. Dacheinschnitten und Querbauten in der Addition maximal $^2/_3$ der Gebäudelänge betragen.

4.1.5 Dachdeckung

Als Dachdeckung bei Walm- und Satteldächern ist für das Hauptdach Dachmaterial in Ziegelform in rot bis rotbrauner sowie in grau und anthraziter Farbe zulässig. Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung werden hiervon nicht berührt.

4.1.6 Fassadengestaltung

Die Verkleidung der Außenflächen der Gebäude mit polierten und spiegelnden Materialien sowie die Verwendung glasierter Keramik und engobierter Spaltklinker sind nicht zugelassen.

4.2 Gestaltung der privaten Grundstücksflächen, Stell- und Lagerplätze und Zufahrten, Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen § 74 (1) 3 LBO

4.2.1 Stell- und Lagerplätze, Zufahrten und Freiflächen

Freiflächen sind mit Ausnahme von Zugängen, Zufahrten, Stellplätzen und sonstigen befestigten Flächen, unter Verwendung von einheimischen Strauch- und Pflanzenarten, gärtnerisch anzulegen. Nicht überbaute Tiefgaragen oder nicht überbaute Teile von Tiefgaragen sind mit mindestens 40 cm Bodensubstrat zu überdecken, gärtnerisch anzulegen und dauernd zu unterhalten. Verkehrsflächen sind dicht zu befestigen und über die Kanalisation zu entwässern.

5. Hinweise, Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen und Empfehlungen

5.1 Bestehende Gebäude und Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches genießen

Bestandsschutz. Der rechtskräftige Bebauungsplan erzeugt in diesen Fällen somit keinen - weder faktischen noch zeitlichen - Veränderungsdruck. Er greift dann, wenn die jeweiligen Eigentümer selbst Veränderungen (Abbruch und Neubau, etc.) vornehmen.

5.2 Mit den Bauvorlagen ist für die Gestaltung der Außenanlagen ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen. Dabei sind insbesondere vorhandene und geplante Geländehöhen (Geländeprofil), bestehende und geplante Bäume, Einfriedigungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern, die für den Betriebsablauf benötigten Erschließungs- bzw. evtl. Lagerflächen, Materialien, sonstige Nutzungen der Freiflächen mit Pflanzplan, darzustellen (LBOVVO).

5.3 Wenn baubedingt eine vorübergehende Grundwasserabsenkung betrieben werden muss, oder wenn Bauwerke im Grundwasserschwankungsbereich erstellt werden, ist zusätzlich zum Kenntnisgabe- bzw. Baugenehmigungsverfahren ein Wasserrechtsverfahren erforderlich. Gebäudeteile, die ins Grundwasser reichen, müssen wasserdicht und auftriebsicher ausgeführt werden. Die Pläne mit Beschreibung für das Wasserrechtsverfahren sind beim Landratsamt Esslingen - Untere Wasserbehörde - einzureichen.

5.4 Auf die Pflicht zur Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften zum Schutz des Grundwassers wird hingewiesen.

5.5 Es wird empfohlen, objektbezogene Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 durchzuführen, um die Mächtigkeit und Zusammensetzung der setzungsfähigen Sedimente zu erkunden. Hierbei ist auf mögliche Schadstoffe im Untergrund zu achten.

5.6 Auf die Schalltechnischen Untersuchungen mit Planunterlagen des Büro Bender und Stahl vom Juli 1984 sowie der auf die Verkehrserhebung an der L 1200 vom Juli 2005 mit der Ergänzung der Auswertung der Verkehrszählung (L 1200) vom 26.4 bis 07.05.2006 wird hingewiesen.

5.7 Hinsichtlich der Lärmbelastung können keine Ansprüche gegenüber der Stadt Wendlingen am Neckar geltend gemacht werden.

5.8 Die bauausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz hinzuweisen.

5.9 Eine Überbauung der Leitungen, Kabel und Rohre von Versorgungsträgern ist nicht zulässig. Bäume und Sträucher müssen einen Mindestabstand von 2,5 m zu Gas-, Strom-, Abwasser-, und Trinkwasserleitungen einhalten. Im Ausnahmefall kann bei Verwendung von Schutzmaßnahmen der Mindestabstand auf 1,5 m verkürzt werden. Die vorhandenen Hausanschlüsse sind zu beachten.

5.10 Das auf dem Grundstück anfallende Dachflächenwasser soll für die Gartenbewässerung in Zisternen aufgefangen werden. Der Überlauf ist an die Grundstücksentwässerungsanlage anzuschließen. Bei Nutzung innerhalb des Gebäudes als Brauchwasser ist darauf zu achten, dass die Installation fachgerecht ausgeführt wird und eine Verkeimung des Trinkwassers ausgeschlossen ist. Der § 17 (2) der Trinkwasserverordnung sowie die DIN 1988 sind zu beachten.

5.11 Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eingetragenen Grundstücksgrenzen und Grundstücksnummern stimmen mit den Festsetzungen des Liegenschaftskatasters überein.

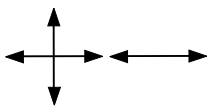
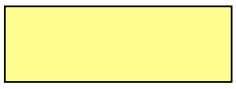
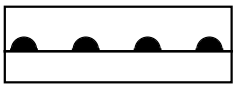
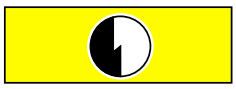
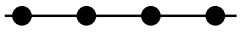
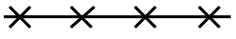
5.12 Auf den "Müll-Kalender" des Landratsamts Esslingen wird insbesondere wegen dem Bodenaushub und der Baustellenabfälle sowie der Abfallverwertung und -entsorgung verwiesen.

5.13 Auf die im Südwesten verlaufende Bahnlinie Wendlingen am Neckar – Kirchheim unter Teck (Teckbahn) und damit verbundene Immissionen, hierzu gehören insbesondere auch Bremsstaub, Lärm, Erschütterung und ggf. elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder aus dem Betrieb und der Unterhaltung wird hingewiesen. Diese entstehenden Immissionen sind entschädigungslos zu dulden.

ZEICHENERKLÄRUNG

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	**WA**	Z WH FH	Zahl der Vollgeschosse Gebäudehöhe
Grundflächenzahl GRZ	**0,4**	-	
Bauweise	**a**	SD, WD DN 35° - 45°	Dachform und Dachneigung

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 (7) BauGB
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
0,4	Grundflächenzahl	§ 19 BauNVO
Z	Zahl der Vollgeschosse (Obergrenze)	§ 20 (1) BauNVO
WH	Wandhöhe (Obergrenze) siehe Planeinschrieb und Text	§ 16 (3) BauNVO
FH	Firsthöhe (Obergrenze) siehe Planeinschrieb und Text	§ 16 (3) BauNVO
GbH	Gebäudehöhe (Obergrenze) siehe Planeinschrieb und Text	§ 16 (3) BauNVO
o	offene Bauweise, s. Text	§ 22 (2) BauNVO
a	abweichende Bauweise, s. Text	§ 22 (4) BauNVO
	Gebäudestellung verbindliche Hauptfirstrichtungen	§ 9 (1) 2 BauGB
	Baugrenze (oberirdisch)	§ 23 (3) BauNVO
	Flächen für den Gemeinbedarf	§ 9 (1) 5
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) 11 BauGB
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 (1) 11 BauGB
	Fläche für Versorgungsanlagen / Elekrizität Trafo-Anlage	§ 9 (1) 12 BauNVO
	Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung	§ 16 (5) BauNVO
	Abgrenzung sonstiger Festsetzungen	

Örtliche Bauvorschriften

	Gestaltung baulicher Anlagen, s. Textteil	§ 74 (1) 1 LBO
SD / FD / PD / WD	Satteldach / Flachdach / Pultdach / Walmdach	
DN	Dachneigung 35˚ - 45˚ als Mindest- bzw. Höchstgrenze	

Hinweise

+ **266.90**	Höhenangaben im neuen System (entsprechend Kanaldeckelhöhen)
Bezugshöhe **B**	Der Planeinschrieb "Bezugshöhe" oder "B" bezeichnet die für die Gebäudehöhe maßgebliche Erschließungsstraße. Im übrigen gilt der Text.
36	Blocknummer

Kartografie: © Städte-Verlag E. v. Wagner & J. Mitterhuber GmbH – 70736 Fellbach



DIE STADT
WENDLINGEN AM NECKAR

BEBAUUNGSPLAN
"Mittel- und Wasenwiesen" - 7. Änderung

Satzung der Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO
PLANBEREICH 06/11

Gefertigt:
Wendlingen am Neckar, den
29.06.2006 / 01.03.2007 / 29.02.2008 / 10.07.2008 /
22.07.2008 / 16.06.2009 / 18.08.2009

Herbrand
Stadtbauamt

Planverfasser:

C. Paulitschek in
Planungsgruppe KPS
Freie Architekten BDA und Stadtplaner SRL
Claude-Dornier-Straße 4, 73760 Ostfildern
Tel. 0711 / 31 54 70 - 0 Fax - 20

Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluss - § 2 (1) BauGB	am	11.07.2006	
Bekanntmachung - § 2 (1) BauGB	am	28.07.2006	
Bekanntmachung - § 3 (1) BauGB	am	28.07.2006	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange	vom	31.07.2006	bis 01.09.2006
Anhörungstermin § 3 (1) BauGB	am	02.08.2006	
Auslegungsbeschluss - § 3 (2) BauGB	am	22.07.2008	
Bekanntmachung - § 3 (2) BauGB	am	15.08.2008	
Öffentliche Auslegung - § 3 (2) BauGB	vom	25.08.2008	bis 26.09.2008
Auslegungsbeschluss - § 4a (2) BauGB	am	16.06.2009	
Bekanntmachung - § 4a (3) BauGB	am	10.07.2009	
Erneute Öffentliche Auslegung - § 4 (3) BauGB	vom	20.07.2008	bis 31.07.2009
Satzungsbeschluss - § 10 (1) BauGB	am	29.09.2009	
In Kraft getreten - § 10 (3) BauGB	am	09.10.2009	

Ausfertigungsvermerk:
Die Übereinstimmung dieses Bebauungsplans - zeichnerischer und schriftlicher Teil - mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Bebauungsplan wird bestätigt. Das Bebauungsplanverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Ausgefertigt:
Wendlingen am Neckar, den 06.10.2009

Frank Ziegler
Bürgermeister.